

## 18.

Unächtere oder unbekannte Personen können, wenn sie sich, das geordnete Schauffee-geld oder die verwirkte Strafe zu entrichten, weigern, oder sich Thätlichkeiten gegen die Einnehmer und Diſſizianten zu Schulden kommen lassen, mit Hilfe der nächsten Ortspolizei-Behörde sofort arretirt und an das betreffende Fürstliche Kriminalgericht zur Untersuchung und Bestrafung abgeliefert werden. Auch darf in solchen Fällen die Abspändung verfallender Gegenstände und selbst die Arretur des Geschirrs eintreten. Die Pfänder sind jedoch sofort mit der Anzeige an das gedachte Gericht abzugeben.

## 19.

Audere gröbliche Beleidigungen der Straßenbau-Beamten, Diſſizianten und Einnehmer unterliegen den bezeichnenden Strafgesetlichen Bestimmungen.

## 20.

Bei Hinterziehung des geordneten Schauffeegeldes haftet der Eigenthümer des Geschirrs oder der Thiere für Abgabe, Strafe und Kosten. Derselbe Fall tritt ein, bei andern mit Strafe bedrohten Konventionen.

## 21.

Wo in vorstehenden Bestimmungen und Verböten eine besondere Strafe nicht ausgesprochen worden ist, kommt für jeden einzelnen Konventionenfall, vorbehältlich der etwa verwirkten höhern Kriminalstrafen, eine Ordnungstrafe von 1 Thlr. Cour. in Anwendung.

